



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses I - Mitte

Am Montag, 21.07.2014 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses I - Mitte statt. Der Veranstaltungsort ist die MTV-Gaststätte, Friedhofstraße 10 in 85049 Ingolstadt

- Bestätigung des Protokolls der letzten Sitzung
- Überblick/Ergebnisse der letzten Sitzung
- Bürgeranliegen
 - Bepflanzung/Begrünung Astronomiepark an der Schloßlände (Antrag Herr Josef Langwieser)
 - Antrag auf Optimierung der Verkehrsbeschilderung in der Luftgasse - Dollstraße - Hohe-Schulstraße (Antrag Frau Eisenloher)
- Informationen, Sachstandsmeldungen aus der Stadtverwaltung und von sonstigen Institutionen
 - Fahrbahndeckenerneuerung Westliche Ringstraße; Sachstand/Zeitplan
Referent: Herr Hoferer (Tiefbauamt)
 - Neubau der Jesuitenstraße von der Konfliktstr. bis zum Oberen Graben; Möglichkeiten der Straßengestaltung nach erfolgter Kanalsanierung
Referenten: Frau Brand (Stadtplanungsamt); Herr Hoferer (Tiefbauamt)
 - Erforderliche Bauarbeiten (Neuinstallation der Strom-, Gas-, Wasser- und Kanalleitungen u.a.) in der Schmalzingerergasse, Vorstellung der Vorgehensweise, mögliche Zeitplanung;
Referenten: Herr Stockbauer (Stadtwerke) und Herr Dr. Schwaiger (Kommunalbetriebe)
- Bürgerhaushalt (Rest 2014, 2015) Sachstandsinformation
- Verschiedenes
- Ggf. Nichtöffentliche Sitzung

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Alfred Grob, Westliche Ringstr. 11, 85049 Ingolstadt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XI - Friedrichshofen-Hollerstauden

Am Dienstag, 22.07.2014 findet um 20:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XI - Friedrichshofen-Hollerstauden statt. Der Veranstaltungsort ist in der Thomaskirche, Buchenweg 4.

Tagesordnung:

- Begrüßung der Anwesenden**
- Genehmigung der Niederschrift**
- aus der Sitzung vom 25.02.2014
- Mitteilungen der Verwaltung**
- Stadtratsprotokolle vom 20.02., 10.04., 02.05., 13.05. und 05.06.2014
- Behindertengerechter Ausbau der Haltestelle „Bei der Hollerstauden“ (INVG, 20.03.2014)
- Verlegung der Haltestelle „Effnerstraße“ (INVG, 09.04.2014)
- Überwachung des fließenden Verkehrs (Rechtsreferat, 15.04.2014)
- Bauarbeiten im Baugebiet Friedrichshofen-West (Tiefbauamt, 30.04.2014)
- Beleuchtung Zebrastrifen Schule Friedrichshofen (Verkehrsmanagement, 07.05.2014)
- Verbindungsstraße Ochsenmühlstraße - Levelingstraße (Tiefbauamt, 09.05.2014)
- Parkzeitregelung Sacherstraße - Deigelmayrstraße (verkehrsmanagement, 12.05.2014)
- Ampelschaltung beim Gasthof Lamm (Verkehrsmanagement, 27.05.2014)
- Verlängerung der 30er-Zone Krumenauerstraße (Verkehrsmanagement, 28.05.2014)
- Sanierung des Spielplatzes „Effnerstraße“ (Gartenamt, 08.07.2014)

4. Bürgerhaushalt 2014/2015

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Rainer Mühlberger, Buchenweg 7, 85049 Ingolstadt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IV - Südost

Am Mittwoch, 23.07.2014 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IV - Südost statt. Der Veranstaltungsort ist im Gasthof Stangl, Rothenturm, Am Speiselsaum 5

Tagesordnung:

- Vorstellung der Planung des Spielplatzes „Am Eichelanger“ im Neubaugebiet Rot-henturm
- Aktuelle Anliegen von Besuchern der Sitzung
- Bürgerhaushalt 2015 - Antrag der Pfarrgemeinde St. Augustin wegen Kirchenrenovierung - Sammlung von weiteren Vorschlägen
- Mitteilungen der Stadt Ingolstadt
- Verschiedenes

Bezirksausschussvorsitzende:

Frau Christine Einödshofer, Spielfeldstr. 6, 85053 Ingolstadt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VII - Etting

Am Mittwoch, 23.07.2014 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung (Orts-termin) des Bezirksausschusses VII - Etting statt. Treffpunkt: Nebenzimmer der Sportgaststätte Etting.

Tagesordnung:

- Feststellung über die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit
- Besprechung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- Mitteilungen / Anfragen der Stadtverwaltung 3.1 Gehwegausbau Baugebiet „Am Berg“ 3.2 Sonstige Mitteilungen der Stadtverwaltung
- Bürgerhaushalt (BH) 4.1 BH 2014: Barbeitung der Anträge 4.2 BH 2015: Sammlung von Anträgen für den BH 2015
- Sonstiges, Wünsche, Anträge

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Jürgen Hammer, Herenäusstr. 1, 85055 Ingolstadt-Etting

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses II - Nordwest

Am Donnerstag, 24. Juli 2014 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses II - Nordwest statt. Der Veranstaltungsort ist im Stadtteiltreff, Pfitzerstr. 19 a, 85057 Ingolstadt.

Tagesordnung:

- Bürgerhaushalt Anträge
- Sir-William-Herschel-Mittelschule: Abfallbehälter am Minispielfeld
- Kita St. Johannes: Zuschuss für Kita-Ausstattung

- Christoph-Kolumbus-Grundschule: Errichtung eines Pflanzbeetes

- Anfragen und Antworten der Verwaltung.
- Verschiedenes, Wünsche und Anträge.

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Johann Lang, Gabelsbergerstr. 28a, 85057 Ingolstadt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VIII - Ober-/Unterhaunstadt

Am Dienstag, 29.07.2014 findet um 18:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VIII - Ober-/Unterhaunstadt statt. Treffpunkt: Kirche St. Georg, Unterhaunstadt.

Tagesordnung:

- Protokoll der 2. BZA-Sitzung (03.06.2014): Genehmigung
- Dorfplatzsanierung Unterhaunstadt (Referat Frau Brand / Stadtplanungsamt)
- Sonstiges

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Michael Kraus, Lentinger Str. 13, 85055 Ingolstadt

Baustrom

Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen für Baustromkunden* ohne Leistungsmessung

Geltend ab 1. September 2014

zu den Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30.04.2012 (BGBl. I S. 1002), als Bestandteil des Elektrizitätsversorgungsvertrages von Haushaltskunden* im Sinne des § 36 i. V. m. § 3 Nr. 22 EnWG in der Grundversorgung und von Letztverbrauchern gemäß § 38 EnWG (sog. Ersatzversorgung). Die Ersatzversorgung umfasst die Stromlieferung aus dem Niederspannungsnetz, wenn kein bestimmter Liefervertrag dem Bezug zugeordnet werden kann.

* Als Baustromkunden gelten Letztverbraucher, die beim Netzbetreiber Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH einen provisorischen Stromanschluss mit einem gesonderten Formular für eine Baustelle beantragen. Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit **1. Januar 2014** geltende Preisblatt für Baustrom nebst ergänzenden Bedingungen.

Aktuelle Informationen, insbesondere über die geltende StromGVV sowie die Allgemeinen Preise nebst ergänzenden Bedingungen, werden im Internet unter www.sw-i.de veröffentlicht und dem Kunden vor Vertragsabschluss bzw. bei Bestätigung des Vertragsabschlusses sowie auf Verlangen kostenlos ausgehändigt.

Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH stellt als Grundversorger nach den jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden“ und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) vom 26.10.2006“ aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH Elektrizität zu den nachstehenden Allgemeinen Preisen nebst ergänzenden Bedingungen zur Verfügung.

Entgelte, Abgaben, Steuern und Umlagen:

Die Brutto-Arbeitspreise und die Höchstpreisbegrenzung enthalten den Energiepreis, das Netznutzungsentgelt des örtlichen Netzbetreibers sowie die Konzessionsabgabe, die an die Stadt Ingolstadt abgeführt wird. Der Höchststz beträgt gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 9. Januar 1992, geändert durch das Gesetz am 7. Juli 2005, für Stromlieferungen nach der Schwachlastregelung 0,61 Cent/kWh, für sonstige Stromlieferungen bei Gemeinden bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent/kWh soweit nicht die Ausnahmeregelung des § 2 Absatz 7 Satz 1 letzter Halbsatz KAV greift. Als weitere Preisbestandteile sind enthalten die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, seit 01.01.2014: 6,240 Cent/kWh) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG, seit 01.01.2014: 0,178 Cent/kWh), die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV, seit 01.01.2014: 0,092 Cent/kWh), die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, seit 01.01.2014: 0,25 Cent/kWh) sowie der Umlage gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (abLaV, seit 01.01.2014: 0,009 Cent/kWh) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteuer, seit 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (seit 01.01.2007: 19 %). Ändern sich die weiteren Preisbestandteile wie EEG usw., ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Die Berechnung für die Lieferung elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung setzt sich aus folgenden **Preisbestandteilen** zusammen:

- Wirkarbeitspreis:** Die Wirkarbeit ist die vom Verbrauchszähler angezeigte Energiemenge in kWh.
- Verrechnungspreis:** Der Preis für die Zählereinrichtung und -wartung, Messung und Abrechnung pro Messeinrichtung.

I) Preise für Baustromkunden* (ohne Leistungsmessung),

			netto	brutto
1.	Arbeitspreis bis zu einem Jahresverbrauch von 2.500 kWh			
1.1	ohne Schwachlastregelung	Cent/kWh	34,36	40,89
1.2	mit Schwachlastregelung			
1.2.1	- in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	34,36	40,89
1.2.2	- in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	19,97	23,76
2.	Arbeitspreis ab einem Jahresverbrauch von 2.501 kWh			
2.1	ohne Schwachlastregelung	Cent/kWh	25,68	30,56
2.2	mit Schwachlastregelung			
2.2.1	- in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	25,68	30,56
2.2.2	- in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	19,97	23,76
3.	Verrechnungspreise		siehe II)	

- Nr. 29

Mittwoch, 16. 7. 2014

INHALT

Hauptamt

Bezirksausschusssitzungen I, II, VII, VIII, XI

Stadtwerke Ingolstadt

Preisblätter - Strom

Tiefbauamt

- Widmungen
- Erhebung eines Straßenausbaubeitrages

Sparkasse Ingolstadt

Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Stadtplanungsamt

Umlegungsbeschluss

II) Verrechnungspreise

			netto	brutto
1.	Zähler ohne Leistungsmessung			
1.1	Wechselstrom-Zähler	EUR/Monat	1,28	1,52
1.2	Drehstrom-Zähler	EUR/Monat	2,15	2,56
2.	Tarif- und Lastschaltungen	EUR/Monat	1,91	2,27
3.	Stromwandlersatz	EUR/Monat	3,07	3,65

III) Tarifschaltzeiten zu den Preisen für Baustromkunden* (ohne Leistungsmessung) (Ziffer I)

Die Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzeiten der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH als örtlichen Netzbetreiber. Dessen Tarifschaltzeiten lauten derzeit wie folgt:

HT = Montag - Freitag von 06:00 bis 22:00 Uhr
NT = Feiertag und restliche Zeit

IV) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- Banküberweisung
- Dauerauftrag
- SEPA-Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

V) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	3,00
- erneute Zahlungsaufforderung	8,00
- Nachinkasso je Inkassofall	30,00

VI) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Kosten je	Betrag in EUR
- Einstellung der Versorgung (Abschaltauftrag)	30,00
- Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70
- Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der normalen Arbeitszeit*	53,55
- vergelichen Versuch der Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70

* inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2007: 19 %)

VII) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

Kosten	Betrag in EUR
- je zusätzlicher Abrechnung	12,50

VIII) Stromkennzeichnung

Informationen zu Stromlieferungen der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG 04.08.2011) bei Drucklegung dieses Preisblattes.

Stromlieferung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH:

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 29 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 11 %
- Kernkraft: 10 %
- Kohle: 34 %
- Erdgas: 7 %
- Sonstige fossile Energieträger: 9 %
- CO₂-Emissionen in g/kWh: 387
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0003

Stromlieferung der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH (inkl. Kunden außerhalb des Versorgungsgebietes):

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 29 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 29 %
- Kernkraft: 8 %
- Kohle: 26 %
- Erdgas: 4 %
- Sonstige fossile Energieträger: 4 %
- CO₂-Emissionen in g/kWh: 300
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0002

Zum Vergleich:

Stromerzeugung in Deutschland* (allgemeine Versorgung und Einspeiser):

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 21 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 3 %
- Kernkraft: 17 %
- Kohle: 46 %
- Erdgas: 10 %
- Sonstige fossile Energieträger: 3 %
- CO₂-Emissionen in g/kWh: 522
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0005

*Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Datenerhebung 2012 – Bundesmix 2012 (Werte gerundet), Stand: 21. August 2013

INStrom basis

Strom Grund- und Ersatzversorgung

Allgemeines Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen für Haushaltskunden*

Geltend ab 1. September 2014

zu den Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30.04.2012 (BGBl. I S. 1002), als Bestandteil des Elektrizitätsversorgungsvertrages von Haushaltskunden* im Sinne des § 36 i. V. m. § 3 Nr. 22 EnWG in der Grundversorgung und von Letztverbrauchern gemäß § 38 EnWG (sog. Ersatzversorgung). Die Ersatzversorgung umfasst die Stromlieferung aus dem Niederspannungsnetz, wenn kein bestimmter Liefervertrag dem Bezug zugeordnet werden kann.

* Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz (§ 3 Nr. 22 EnWG) Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Dieses Allgemeine Preisblatt ersetzt das bisherige seit **1. Januar 2014** geltende Allgemeine Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen.

Aktuelle Informationen, insbesondere über die geltende StromGVV sowie die Allgemeinen Preise nebst ergänzenden Bedingungen, werden im Internet unter www.sw-i.de veröffentlicht und dem Kunden vor Vertragsabschluss bzw. bei Bestätigung des Vertragsabschlusses sowie auf Verlangen kostenlos ausgehändigt.

Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH stellt als Grundversorger nach den jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) vom 26.10.2006“ aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH Elektrizität zu den nachstehenden Allgemeinen Preisen nebst ergänzenden Bedingungen zur Verfügung.

Entgelte, Abgaben, Steuern und Umlagen:

Die Brutto-Arbeitspreise und die Höchstpreisbegrenzung enthalten den Energiepreis, das Netznutzungsentgelt des örtlichen Netzbetreibers sowie die Konzessionsabgabe, die an die Stadt Ingolstadt abgeführt wird. Der Höchstpreis beträgt gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 9. Januar 1992, geändert durch das Gesetz am 7. Juli 2005, für Stromlieferungen nach der Schwachlastregelung 0,61 Cent/kWh, für sonstige Stromlieferungen bei Gemeinden bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent/kWh soweit nicht die Ausnahmeregelung des § 2 Absatz 7 Satz 1 letzter Halbsatz KAV greift. Als weitere Preisbestandteile sind enthalten die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, seit 01.01.2014: 6,240 Cent/kWh) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG, 01.01.2014: 0,178 Cent/kWh), die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV, seit 01.01.2014: 0,092 Cent/kWh), die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, seit 01.01.2014: 0,25 Cent/kWh) sowie der Umlage gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (abLaV, seit 01.01.2014: 0,009 Cent/kWh) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteuer, seit 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (seit 01.01.2007: 19 %). Ändern sich die weiteren Preisbestandteile wie EEG usw., ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

I) Preise für Haushaltskunden* (ohne Leistungsmessung), solange die Höchstpreisbegrenzung gemäß Ziffer II nicht greift.

			netto	brutto
1.	Arbeitspreise			
1.1	ohne Schwachlastregelung	Cent/kWh	22,89	27,24
1.2	mit Schwachlastregelung			
1.2.1	- in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	24,18	28,77
1.2.2	- in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	18,48	21,99
2.	Grundpreis (fester verbrauchsabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage)	EUR/Monat	3,05	3,63
3.	Verrechnungspreise		siehe III)	

II) Höchstpreisbegrenzung

			netto	brutto
1.	Arbeitspreise			
1.1	ohne Schwachlastregelung	Cent/kWh	34,45	41,00
1.2	mit Schwachlastregelung			
1.2.1	- in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	34,45	41,00
1.2.2	- in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	18,48	21,99
2.	Verrechnungspreise		siehe III)	

III) Verrechnungspreise

			netto	brutto
1.	Zähler ohne Leistungsmessung			
1.1	Wechselstrom-Zähler	EUR/Monat	1,28	1,52
1.2	Drehstrom-Zähler	EUR/Monat	2,15	2,56
2.	Tarif- und Lastschaltungen	EUR/Monat	1,91	2,27
3.	Stromwandlersatz		3,07	3,65

IV) Tarifschaltzeiten zu den Preisen für Haushaltskunden* (ohne Leistungsmessung) (Ziffer I)

Die Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzeiten der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH als örtlichen Netzbetreiber. Dessen Tarifschaltzeiten lauten derzeit wie folgt: HT = Montag – Freitag von 06:00 bis 22:00 Uhr NT = Feiertag und restliche Zeit

V) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten: - Banküberweisung - Dauerauftrag - SEPA-Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

VI) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	3,00
- erneute Zahlungsaufforderung	8,00
- Nachinkasso je Inkassofall	30,00

VII) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Kosten je	Betrag in EUR
- Einstellung der Versorgung (Abschaltauftrag)	30,00
- Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70
- Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der normalen Arbeitszeit*	53,55
- vergeblichen Versuch der Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70

* inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2007: 19 %)

VIII) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

Kosten	Betrag in EUR
- je zusätzlicher Abrechnung	12,50

IX) Stromkennzeichnung

Informationen zu Stromlieferungen der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG 04.08.2011) bei Drucklegung dieses Preisblattes.

Stromlieferung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH:

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 29 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 11 %
- Kernkraft: 10 %
- Kohle: 34 %
- Erdgas: 7 %
- Sonstige fossile Energieträger: 9 %
CO₂-Emissionen in g/kWh: 387
Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0003

Stromlieferung der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH (inkl. Kunden außerhalb des Versorgungsgebietes):

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 29 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 29 %
- Kernkraft: 8 %
- Kohle: 26 %
- Erdgas: 4 %
- Sonstige fossile Energieträger: 4 %
CO₂-Emissionen in g/kWh: 300
Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0002

Zum Vergleich:

Stromerzeugung in Deutschland* (allgemeine Versorgung und Einspeiser):

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 21 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 3 %
- Kernkraft: 17 %
- Kohle: 46 %
- Erdgas: 10 %
- Sonstige fossile Energieträger: 3 %
CO₂-Emissionen in g/kWh: 522
Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0005

*Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Datenerhebung 2012 – Bundesmix 2012 (Werte gerundet), Stand: 21. August 2013

SparINStrom (AGB)

Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen

Preissystem PRIMA und SPEZIAL

Geltend ab 1. September 2014

zum Vertrag SparINStrom auf der Grundlage der jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit **1. Januar 2014** geltende Preisblatt zum Preissystem PRIMA und SPEZIAL nebst ergänzenden Bedingungen.

Die Brutto-Arbeitspreise enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung sowie für die Abrechnung, ferner das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt. Netzentgelt im Sinne des Satzes 1 ist das vom Lieferanten an den Netzbetreiber für den Netzzugang zu entrichtende Entgelt einschließlich Konzessionsabgabe (KA), jedoch ohne Berücksichtigung der nachstehend benannten weiteren, gesetzlich auferlegten Kosten. Als weitere Kostenbestandteile kommen hinzu die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, seit 01.01.2014: 6,240 Cent/kWh) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG, seit 01.01.2014: 0,178 Cent/kWh), die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV, seit 01.01.2014: 0,092 Cent/kWh), die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, seit 01.01.2014: 0,25 Cent/kWh) sowie der Umlage gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (abLaV, seit 01.01.2014: 0,009 Cent/kWh) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteuer, seit 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (seit 01.01.2007: 19 %). Ändern sich die weiteren Preisbestandteile wie EEG usw., ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

I) Preissystem PRIMA

möglich bei allen Zählern mit nur einem Zählwerk

Mit geringem Messaufwand und einfacher Abrechnung sowie einem attraktiven Grundpreis ist dieser Tarif ideal für Kunden, die günstig, sicher, umweltfreundlich und unkompliziert Strom verbrauchen wollen.

			netto	brutto
1.	Arbeitspreis ohne Schwachlastregelung	Cent/kWh	21,84	25,99
2.	Grundpreis (fester verbrauchsabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage)	EUR/Monat	3,58	4,26
3.	Verrechnungspreise		siehe III)	

II) Preissystem SPEZIAL

möglich bei allen Zählern mit zwei Zählwerken zur getrennten Erfassung der HT- und NT-Zeiten

Mit dem günstigen Wochenend- und Feiertagspreis sowie dem gleich günstigen Nachtpreis ist dies der ideale Tarif mit Kostenersparnis für Kunden, die viel Strom am Wochenende, an Feiertagen und in der Nacht verbrauchen.

			netto	brutto
1.	Arbeitspreis mit Schwachlastregelung			
1.1	in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	22,89	27,24
1.2	in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	17,55	20,89
2.	Grundpreis (fester verbrauchsabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage)	EUR/Monat	3,58	4,26
3.	Verrechnungspreise		siehe III)	

III) Verrechnungspreise

			netto	brutto
1.	Zähler ohne Leistungsmessung			
1.1	Wechselstrom-Zähler	EUR/Monat	1,28	1,52
1.2	Drehstrom-Zähler	EUR/Monat	2,15	2,56
2.	Tarif- und Lastschaltungen	EUR/Monat	1,91	2,27
3.	Stromwandlersatz		3,07	3,65

IV) Tarifschaltzeiten zum Preissystem SPEZIAL (Ziffer II)

Unsere Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzeiten des örtlichen Netzbetreibers.
--

V) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten: - Banküberweisung - Dauerauftrag - SEPA-Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

VI) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	3,00
- erneute Zahlungsaufforderung	8,00
- Nachinkasso je Inkassofall	30,00

VII) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Kosten je	Betrag in EUR
- Einstellung der Versorgung (Abschaltauftrag)	30,00
- Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70
- Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der normalen Arbeitszeit*	53,55
- vergeblichen Versuch der Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70

* inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2007: 19 %)

VIII) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

Kosten	Betrag in EUR
- je zusätzlicher Abrechnung	12,50

IX) Stromkennzeichnung

Informationen zu Stromlieferungen der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG 04.08.2011) bei Drucklegung dieses Preisblattes.

Stromlieferung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH:

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 29 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 11 %
- Kernkraft: 10 %
- Kohle: 34 %
- Erdgas: 7 %
- Sonstige fossile Energieträger: 9 %
CO₂-Emissionen in g/kWh: 387
Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0003

Stromlieferung der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH (inkl. Kunden außerhalb des Versorgungsgebietes):

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 29 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 29 %
- Kernkraft: 8 %
- Kohle: 26 %
- Erdgas: 4 %
- Sonstige fossile Energieträger: 4 %
CO₂-Emissionen in g/kWh: 300
Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0002

Zum Vergleich:

Stromerzeugung in Deutschland* (allgemeine Versorgung und Einspeiser):

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 21 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 3 %
- Kernkraft: 17 %
- Kohle: 46 %
- Erdgas: 10 %
- Sonstige fossile Energieträger: 3 %
CO₂-Emissionen in g/kWh: 522
Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0005

*Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Datenerhebung 2012 – Bundesmix 2012 (Werte gerundet), Stand: 21. August 2013

SparINStrom (AGB)

Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen

Preissystem Direktheizung, Wärmepumpe und Speicherheizung

Geltend ab 1. September 2014

zum Vertrag SparINStrom auf der Grundlage der jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit **1. Januar 2014** geltende Preisblatt zum Preissystem Direktheizung, Wärmepumpe und Speicherheizung nebst ergänzenden Bedingungen.

Die Brutto-Arbeitspreise enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung sowie für die Abrechnung, ferner das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt. Netzentgelt im Sinne des Satzes 1 ist das vom Lieferanten an den Netzbetreiber für den Netzzugang zu entrichtende Entgelt einschließlich Konzessionsabgabe (KA), jedoch ohne Berücksichtigung der nachstehend benannten weiteren, gesetzlich auferlegten Kosten. Als weitere Kostenbestandteile kommen hinzu die gesetzlichen Mehrkosten aus dem



Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, seit 01.01.2014: 6,240 Cent/kWh) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG, seit 01.01.2014: 0,178 Cent/kWh), die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV, seit 01.01.2014: 0,092 Cent/kWh) der Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, seit 01.01.2014: 0,25 Cent/kWh) sowie der Umlage gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (abLaV, seit 01.01.2014: 0,009 Cent/kWh) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteuern, seit 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (seit 01.01.2007: 19 %). Ändern sich die weiteren Preisbestandteile wie EEG usw., ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

I) Preissystem für Speicherheizungen

		netto	brutto
1.	Arbeitspreis mit Schwachlastregelung		
1.1	in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	17,64
1.2	in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	14,46
2.	Verrechnungspreise	siehe III)	

II) Preissystem für Direkt- und Wärmepumpen-Heizungsanlagen

		netto	brutto
1.	Arbeitspreis mit Schwachlastregelung		
1.1	in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	18,57
1.2	in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	15,40
2.	Verrechnungspreise	siehe III)	

III) Verrechnungspreise

		netto	brutto
1.	Zähler ohne Leistungsmessung		
1.1	Wechselstrom-Zähler	EUR/Monat	1,28
1.2	Drehstrom-Zähler	EUR/Monat	2,15
2.	Tarif- und Lastschaltungen	EUR/Monat	1,91
3.	Stromwandlersatz	EUR/Monat	3,07

IV) Tarifschalt- und Sperrzeiten zu den Preissystemen (Ziffer I und Ziffer II)

Unsere Tarifschalt- und Sperrzeiten richten sich stets nach den Tarifschalt- und Sperrzeiten des örtlichen Netzbetreibers.

V) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- Banküberweisung
- Dauerauftrag
- SEPA-Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

VI) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	3,00
- erneute Zahlungsaufforderung	8,00
- Nachkassos je Inkassofall	30,00

VII) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Kosten je	Betrag in EUR
- Einstellung der Versorgung (Abschaltbefehl)	30,00
- Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70
- Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der normalen Arbeitszeit*	53,55
- vergeblichen Versuch der Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70

* inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2007: 19 %)

VIII) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

Kosten	Betrag in EUR
- je zusätzlicher Abrechnung	12,50

IX) Stromkennzeichnung

Informationen zu Stromlieferungen der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG 04.08.2011) bei Drucklegung dieses Preisblattes.

Stromlieferung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH:

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 29 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 11 %
- Kernkraft: 10 %
- Kohle: 34 %
- Erdgas: 7 %
- Sonstige fossile Energieträger: 9 %
- CO₂-Emissionen in g/kWh: 387
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0003

Stromlieferung der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH (inkl. Kunden außerhalb des Versorgungsgebietes):

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 29 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 29 %
- Kernkraft: 8 %
- Kohle: 26 %
- Erdgas: 4 %
- Sonstige fossile Energieträger: 4 %
- CO₂-Emissionen in g/kWh: 300
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0002

Zum Vergleich:**Stromerzeugung in Deutschland* (allgemeine Versorgung und Einspeiser):**

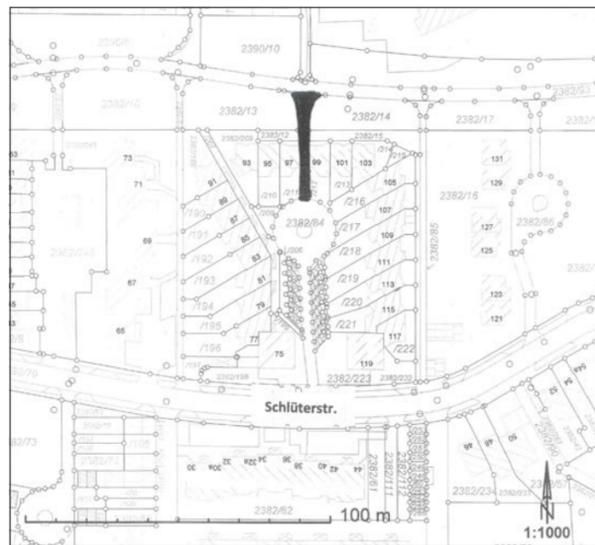
- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 21 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 3 %
- Kernkraft: 17 %
- Kohle: 46 %
- Erdgas: 10 %
- Sonstige fossile Energieträger: 3 %
- CO₂-Emissionen in g/kWh: 522
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0005

*Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Datenerhebung 2012 – Bundesmix 2012 (Werte gerundet), Stand: 21. August 2013

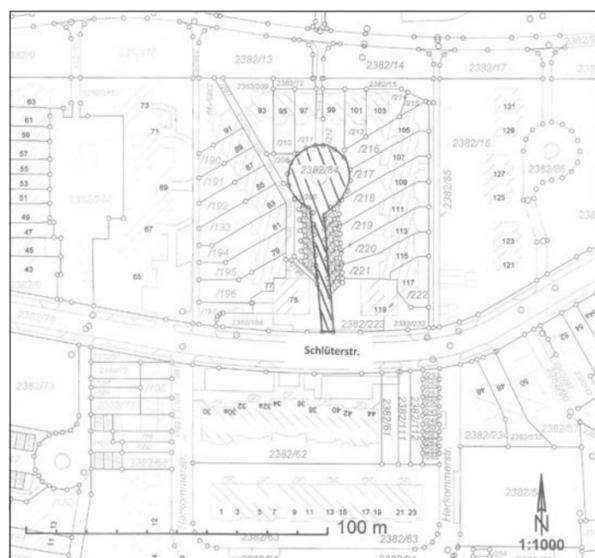
Widmung eines beschränkt-öffentlichen Weges

Der in der Stadt Ingolstadt, Regierungsbezirk Oberbayern, gelegene Weg, Nähe der Stichstraße zur Schlüterstraße, wird laut Lageplan zum Geh- und Radweg gewidmet.

Die Widmungsverfügung kann bei der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Zimmer 402, im 4. Stock, eingesehen werden.

**Widmung einer Ortsstraße**

Die in der Stadt Ingolstadt, Regierungsbezirk Oberbayern, gelegene Stichstraße zur Schlüterstraße wird laut Lageplan zur Ortsstraße gewidmet. Die Widmungsverfügung kann bei der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Zimmer 402, im 4. Stock, eingesehen werden.

**Erhebung eines Straßenausbaubeitrages**

Folgende Teilmaßnahmen wurden abgeschlossen:

Straße	von	bis	Teilmaßnahmen
Schrammstraße	Ziegeleistraße	Römerstraße	Herstellung der Fahrbahn (Grundausrüstung und Oberflächenbefestigung), Entwässerung der Erschließungsanlage, Parkflächen, Straßenbegleitgrün, Grunderwerb

Aufgrund der Straßenausbaubeitragssatzung vom 05.01.2004 (Amtl. Mitteilungen 2/2004) werden für diese Maßnahmen Straßenausbaubeiträge erhoben, sobald die Voraussetzungen vorliegen.

Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Spar-

kassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller	Urkundennummer
Robert Reng	3164905592

Bebauungsplan Nr. 707 B „Mailing – Georg-Heim-Straße“, Gemarkung Mailing; Umlegung „Mailing – Georg-Heim-Straße“, Gemarkung Mailing; Bekanntmachung nach § 50 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)**Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Ingolstadt hat am 11.07.2014 durch dringliche Anordnung gemäß § 9 der Geschäftsordnung des Umlegungsausschusses das Umlegungsverfahren „Mailing – Georg-Heim-Straße“ eingeleitet:

„Aufgrund der Anordnung der Umlegung durch Beschluss des Stadtrats vom 24.10.2013 wird gemäß § 47 BauGB für das Gebiet im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 707 B „Mailing – Georg-Heim-Straße“ das Umlegungsverfahren eingeleitet.

Die Umlegung führt die Bezeichnung „Mailing – Georg-Heim-Straße“. Im Umlegungsgebiet liegen ganz oder teilweise (*) die Grundstücke Fl.Nrn. 1068/1, 1068/2, 1068/3, 1068/4, 1068/6, 1069/2, 1069/3, 1070/8, 1070/11*, alle Gemarkung Mailing.

Das Umlegungsverfahren war einzuleiten, damit im Rahmen der Bodenordnung nach §§ 45 ff. BauGB nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung des Umlegungsgebietes zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Der bisherige Grundstückszuschnitt und die mangelnde Erschließung der Einlagegrundstücke lassen eine derartige Nutzung nicht zu.“

Aufforderung

Es wird aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Umlegungsstelle im Technischen Rathaus, 1. Stock, Zi. 111, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, anzumelden (§ 50 Abs. 2 BauGB).

Hinweise

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nach Ablauf einer von der Umlegungsstelle gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle das bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).

Der Inhaber eines Rechts, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

Beteiligte

Nach § 48 BauGB sind in dem Umlegungsverfahren Beteiligte

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke bzw. Flurstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechtes an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechtes, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Stadt Ingolstadt,
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
6. die Erschließungsträger.

Die unter Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, an dem die Anmeldung ihres Rechtes dem Umlegungsausschuss zugeht. Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger nach § 49 BauGB in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechtes befindet.

Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Betretungsrecht

Eigentümer und Besitzer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Vorkaufsrecht

Im Umlegungsgebiet steht der Gemeinde nach § 24 BauGB beim Kauf von Grundstücken ein Vorkaufsrecht zu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Umlegungsstelle, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist bei der Umlegungsstelle, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen, Lenbachplatz 7, 80333 München. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.